

Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG
über das Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutzes gem. § 95e SGB V

Dem Versicherungsnehmer _____
(= *Trägersgesellschaft* des MVZ) wird bescheinigt,
dass für den Leistungserbringer _____
(= das *MVZ* selbst) ein nach Maßgabe des § 95e SGB V ausreichender Versicherungsschutz
gegen die sich aus der gesamten von ihm ausgehenden zahnärztlichen Tätigkeit ergebenden
Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme beträgt € _____ * für Personen- und Sachschäden
für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten
Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Unterschrift Versicherer
(nicht Maklerbüro o. Ä.)

* mindestens **fünf Millionen Euro** pro MVZ